

6 Rechtlicher Kontext

Dieses Kapitel widmet sich der Erläuterung des rechtlichen Kontexts im Zusammenhang mit dem Thema Gendern und Non-Binarität. Eine solche Untersuchung ist von grosser Bedeutung, um ein fundiertes Verständnis der Rahmenbedingungen zu erlangen, unter denen die Entwicklung und Implementierung von Sprachleitfäden an Hochschulen stattfinden. In der Schweiz gibt es verschiedene rechtliche Instrumente, die den Schutz vor Diskriminierung und die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter gewährleisten. Sie werden an dieser Stelle vorgestellt.

6.1 Aktuelle gesetzliche Lage in der Schweiz

Die gesetzliche Lage non-binäre Menschen betreffend ist ein wichtiger Faktor, um die aktuelle Sprachpolitik zu verstehen, da sie eine direkte Auswirkung auf die Art und Weise hat, wie non-binäre Personen im gesellschaftlichen Kontext angesprochen und behandelt werden. Die gesetzliche Lage in Bezug auf non-binäre Personen variiert von Land zu Land und kann sich auf verschiedene Aspekte des täglichen Lebens auswirken, wie z.B. auf die rechtliche Anerkennung ihrer Geschlechtsidentität, auf die Verwendung von Pronomen und Anredeformen, auf die Zugänglichkeit von geschlechtsspezifischen Räumen oder Dienstleistungen und auf die Diskriminierungsschutzgesetze. In diesem Kapitel soll genauer betrachtet werden, wie die aktuellen Gesetze und amtlichen Regelungen zum Thema Gleichstellung/-berechtigung und zur »geschlechtergerechten« Sprache in der Schweiz lauten und insbesondere, wie Non-Binarität darin behandelt wird. Ich werde nach einer kurzen Einführung, in welcher ich die rechtsrelevanten Themen aus der Perspektive von non-binären Menschen darlege – angefangen bei der Bundesverfassung und dem Gleichstellungsgesetz GLG –, aufzeigen, welche Verpflichtungen für öffentlich-rechtliche Institutionen wie die Hochschulen daraus abzuleiten sind, wie der aktuelle Stand zum Schutz vor Diskriminierung von non-binären Menschen lautet und was die Einführung einer sogenannten »dritten Option« oder gar die Abschaffung eines Geschlechtseintrags für die Umsetzung sprachlicher Strategien zur Berücksichtigung non-binärer Menschen für die Hochschulen bedeuten könnte. Auch werde ich aufgrund der Aktualität und der Tatsache, dass es Hochschulen gibt, die auf den Sprachleitfäden

des Bundes verweisen, gesondert auf die Weisung der Bundeskanzlei (2021) zum »Umgang mit dem Genderstern und ähnlichen Schreibweisen in deutschsprachigen Texten des Bundes« eingehen. Abschliessend werde ich argumentieren, warum die sprachliche Berücksichtigung non-binärer Menschen an Hochschulen dazu beitragen kann, die allgemeine rechtliche Situation non-binärer Menschen zu verbessern.

Relevante rechtliche Themen non-binärer Menschen

Für non-binäre Menschen sind aktuell zwei rechtliche Themen besonders von Belang: einerseits die Anerkennung einer non-binären Identität in offiziellen Dokumenten (z.B. durch einen zusätzlichen Gendereintrag oder die Verwendung neuer, inklusiver Schreibweisen vonseiten der Behörden), andererseits ihr Schutz vor Diskriminierung. Beide Angelegenheiten sind eng miteinander verknüpft: Eine »dritte Option« (z.B. auf dem Pass oder der Identitätskarte, vgl. Kapitel 3.2 und 6) ermöglicht es non-binären Menschen, sich korrekt darzustellen. Gleichzeitig sind sie durch die neue Sichtbarkeit möglicherweise Diskriminierung ausgesetzt (vgl. Young 2020: 224), z.B. wenn sie das Dokument an der Passkontrolle eines transfeindlichen Landes vorweisen müssen, das queere Menschen strafrechtlich verfolgt (vgl. auch Quinan 2022).¹ Es stellt sich hier deshalb auch die grundsätzliche Frage, ob der Staat das »Geschlecht« überhaupt erfassen soll.

Was den Schutz vor Diskriminierung non-binärer und LGBT+-Menschen allgemein betrifft, stehen wir in der Schweiz vor folgender Ausgangslage: Die LGBT+ Helpline erfasste im Jahr 2020 insgesamt 61 LGBT+-feindliche Angriffe und Diskriminierungen – das ist mehr als ein Fall pro Woche (vgl. LGBT+ Helpline 2021: 2), wobei von einer hohen Dunkelziffer auszugehen ist (vgl. LGBT+ Helpline 2021: 7). Über die Hälfte der Meldenden leiden unter den psychischen Folgen des Vorfalls und trauen sich kaum oder nicht mehr, sich im öffentlichen Raum sichtbar queer zu bewegen (vgl. LGBT+ Helpline 2021: 4). *Hate Crimes* (d.h. vorurteilsmotivierte Angriffe auf Personen aufgrund ihrer Geschlechtsidentität oder sexuellen Orientierung; vgl. LGBT+ Helpline 2021: 20) betreffen aber nicht nur queere, sondern auch heterosexuelle cis Menschen, die aufgrund äusserer Merkmale als queer gelesen werden, sowie sogenannte Allies (dt. *Verbündete*), die sich sichtbar für die LGBT+-Community engagieren (vgl. LGBT+ Helpline 2021: 9). *Hate Crimes* können zudem dazu führen, dass Personen, die *Hate-Crime*-Betroffene kennen, daraufhin selbst Vermeidungsstrategien anwenden (LGBT+ Helpline 2021: 15). Die Art der Gewalt bei *Hate Crimes* ist in 85 % der Fälle verbal. Es handelt sich insbesondere um Beleidigungen und Beschimpfungen. Während Teilnehmer*innen der Stonewall-Umfrage in Grossbritannien berichten, dass Gewalt auch von Angestellten des öffentlichen Dienstes wie z.B. der Polizei ausgeübt wird (u.a. absichtliches Misgendering, vgl. Bachmann/Gooch 2018: 9ff.), stossen queere Personen in der Schweiz, die Anzeige erstatten, grundsätzlich auf Beamte, die sachlich und unterstützend sind (LGBT+ Helpline 2021: 12). Mangel an Respekt für queere Menschen manifestiert sich aber nicht nur im öffentlichen Raum, sondern auch im Privaten. Aufgrund der hartnäckigen Vorstellung,

1 Denkbar wäre das Ausstellen eines Zweitedokuments (Pass und/oder Identitätskarte) mit »m« oder »f« als Gendereintrag explizit für solche Fälle, so wie dies bereits in Malta umgesetzt wird (vgl. Quinan 2022).

Geschlecht ausserhalb von »weiblich« und »männlich« existiere nicht, ist es auch für nahestehende Personen (Familienmitglieder, Freund*innen) einfach, queere Menschen abzuwerten (vgl. Young 2020: 227). Sichtbarmachung, Anerkennung und Schutz von queeren Menschen auf Bundes- und Kantonebene sind deshalb umso wichtiger. Was sagt das Gesetz aber über non-binäre Menschen aus? Die Schweiz kennt bisher kein eigenes Trans-Gesetz. Das ist problematisch: Erwähnen bzw. berücksichtigen Gesetze nur Menschen, die entweder cis oder trans binär sind, werden möglicherweise keine weiteren Darstellungen von Geschlecht anerkannt, so dass non-binäre Menschen nicht in der Lage sind, sich so zu präsentieren, wie es ihrer Identität entspricht, und deshalb auch kaum vor Diskriminierung geschützt werden können (vgl. Young 2020: 225).

Bundesverfassung

Das Gleichheitsgebot gemäss Art. 8 Abs. 1 der Bundesverfassung »bestimmt, dass jeder Mensch in seiner unantastbaren Würde gleich geschützt ist und deshalb gleich behandelt und respektiert werden soll. Ziel des Gebots ist die Gleichbehandlung aller Personen durch staatliche Organe im Rahmen der Rechtsetzung und bei der Rechtsanwendung durch Verwaltungsbehörden und Gerichte.« (Humanrights 2022) Es gilt dabei die Maxime, dass Gleiches gleich (*Gleichheitsgebot*) und Ungleiches ungleich (*Differenzierungsgebot*) behandelt werden soll und dass »jede Differenzierung in vergleichbaren Situationen als auch jede Gleichbehandlung bei unterschiedlichen Sachverhalten [...] sachlich begründet sein [...] muss« (Humanrights: 2022). Art. 8 lautet konkret wie folgt:

Art. 8 Rechtsgleichheit

¹ Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

² Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, des Alters, der Sprache, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung.

³ Mann und Frau sind gleichberechtigt. Das Gesetz sorgt für ihre rechtliche und tatsächliche Gleichstellung, vor allem in Familie, Ausbildung und Arbeit. Mann und Frau haben Anspruch auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit.

⁴ Das Gesetz sieht Massnahmen zur Beseitigung von Benachteiligungen der Behinderten vor. (Schweizerische Eidgenossenschaft 1999/2022)

Bei genauerer Betrachtung fällt auf, dass im Schweizer Recht keine Definition von »Geschlecht« enthalten ist. Auch wenn in Art. 8 Abs. 2 nur explizit Frauen und Männer genannt werden, ist es evident, dass sich (trans) non-binäre Menschen nicht ausserhalb des Gesetzes bewegen; die Grundrechte gelten selbstverständlich auch für sie. Bedeutsam ist ebenfalls Art. 35 der Bundesverfassung:

Art. 35 Verwirklichung der Grundrechte

¹ Die Grundrechte müssen in der ganzen Rechtsordnung zur Geltung kommen.

² Wer staatliche Aufgaben wahrnimmt, ist an die Grundrechte gebunden und verpflichtet, zu ihrer Verwirklichung beizutragen.

³ Die Behörden sorgen dafür, dass die Grundrechte, soweit sie sich dazu eignen, auch unter Privaten wirksam werden. (Schweizerische Eidgenossenschaft 1999/2022)

Gemäss Art. 8 und Art. 35 sind Bund, Kantone und Gemeinden nicht nur dem Diskriminierungsverbot unterstellt, sondern sie sind auch verpflichtet, dieses durchzusetzen. Schweizer Hochschulen (Universitäten, Fachhochschulen und Pädagogische Hochschulen) unterliegen als staatliche und somit öffentliche Institutionen mit kantonaler Trägerschaft den Gesetzen zu Gleichstellung und Antidiskriminierung von Bund und Kanton.

Gleichstellungsinstrumente wie Quoten, Mentoring, aber auch Sprachleitfäden sind vereinbar mit der Bundesverfassung bzw. dem Grundgesetz, weil sie dazu beitragen, die Pflicht des Staates, Gleichstellung und Gleichberechtigung umzusetzen, zu erfüllen.

Gleichstellungsgesetz GLG

Das Gleichstellungsgesetz GLG stellt die Konkretisierung des Gleichstellungsartikels in der Bundesverfassung (Art. 8 Abs. 3 BV) dar:

Art. 1

Dieses Gesetz bezweckt die Förderung der tatsächlichen Gleichstellung von Frau und Mann.

Art. 2 Grundsatz

Dieser Abschnitt gilt für Arbeitsverhältnisse nach Obligationenrecht sowie für alle öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisse in Bund, Kantonen und Gemeinden.

Art. 3 Diskriminierungsverbot

¹ Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dürfen aufgrund ihres Geschlechts weder direkt noch indirekt benachteiligt werden, namentlich nicht unter Berufung auf den Zivilstand, auf die familiäre Situation oder, bei Arbeitnehmerinnen, auf eine Schwangerschaft.

² Das Verbot gilt insbesondere für die Anstellung, Aufgabenzuteilung, Gestaltung der Arbeitsbedingungen, Entlohnung, Aus- und Weiterbildung, Beförderung und Entlassung.

³ Angemessene Massnahmen zur Verwirklichung der tatsächlichen Gleichstellung stellen keine Diskriminierung dar. (Schweizerische Eidgenossenschaft 1995/2020)

Beim Diskriminierungsverbot gilt:

Nach herrschender Lehre hat die Aufzählung dieser drei Kriterien in Art. 3 GLG keinen abschliessenden Charakter. Als weitere Beispiele sind vor allem die Ungleichbehandlungen aufgrund der sexuellen Orientierung und/oder der Geschlechtsidentität zu erwähnen. Die Schlichtungsbehörden der Kantone Zürich, Aargau, Thurgau und Bern haben in mehreren Fällen von Ungleichbehandlungen aufgrund von Transidentität oder Homosexualität die Anwendung des Gleichstellungsgesetzes bejaht. ([www.gleichstellungsgesetz.ch/Deutschschweizer Fachstellen für Gleichstellung](http://www.gleichstellungsgesetz.ch/Deutschschweizer_Fachstellen_für_Gleichstellung) 2019: 7f.)

Zwar können sich trans Menschen in Fällen von Diskriminierung im Erwerbsleben auf das Gleichstellungsgesetz (GLG) berufen, allerdings zeigt eine Studie des Schweizeri-

schen Kompetenzzentrums für Menschenrechte (SKMR), dass dennoch »im Zusammenhang mit der Anwendbarkeit des GLG wenig Rechtssicherheit für Transmenschen« besteht (Grohsmann 2015: 34ff.). Begründet wird dies damit, dass, obwohl sich die Lehre über die Anwendbarkeit einig ist, »die geringe Zahl von Urteilen vermuten [lässt], dass die zuständigen Behörden und Rechtsvertretungen zu wenig auf die Möglichkeit der Anwendung des Gleichstellungsgesetzes bei Transmenschen sensibilisiert sind bzw. auf das Gleichstellungsgesetz allgemein« (Grohsmann 2015: 36). Weitere Gründe sind fehlende bundesgerichtliche Entscheide und die Tatsache, dass »in den Fällen, in welchen das Gleichstellungsgesetz auf trans Personen angewandt wurde, jeweils nicht erläutert worden [sei], weshalb und wie es anwendbar ist« (Humanrights 2022). Hier besteht ein entscheidendes rechtliches Manko, das noch ausgeglichen werden muss.

Erweiterung der Anti-Rassismus-Strafnorm

Am 9. Februar 2020 stimmten 63.1 Prozent der Stimmbürger*innen in der Schweiz für die Erweiterung der Anti-Rassismus-Strafnorm. Das Strafrecht schützte Menschen bis dato vor verschiedenen Formen der Diskriminierung, wie Handlungen und Äusserungen, aber nicht aufgrund der sexuellen Orientierung. Neu ist auch eine Diskriminierung wegen Hetero-, Homo- oder Bisexualität strafbar (vgl. Frey 2022d: 214). Ursprünglich sah die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates in ihrem Vorschlag auch ein Verbot aufgrund der Geschlechtsidentität vor, allerdings wurde dies in den parlamentarischen Verhandlungen später wieder verworfen (Schweizerische Eidgenossenschaft 2017).

Der neue Gesetzestext lautet wie folgt:

Diskriminierung und Aufruf zu Hass

Art. 261

Wer öffentlich gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion oder sexuellen Orientierung zu Hass oder zu Diskriminierung aufruft, wer öffentlich Ideologien verbreitet, die auf die systematische Herabsetzung oder Verleumdung dieser Personen oder Personengruppen gerichtet sind, wer mit dem gleichen Ziel Propagandaaktionen organisiert, fördert oder daran teilnimmt, wer öffentlich durch Wort, Schrift, Bild, Gebärden, Tätlichkeiten oder in anderer Weise eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion oder sexuellen Orientierung in einer gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabsetzt oder diskriminiert oder aus einem dieser Gründe Völkermord oder andere Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnet, gröblich verharmlost oder zu rechtfertigen sucht, wer eine von ihm angebotene Leistung, die für die Allgemeinheit bestimmt ist, einer Person oder einer Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion oder sexuellen Orientierung verweigert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. (Schweizerische Eidgenossenschaft 1937/2023)

Nichtsdestotrotz umfasst das Diskriminierungsverbot der Bundesverfassung nach einem Bundesgerichtsentscheid vom 5. April 2019 auch die »Geschlechtsidentität« über

das Kriterium der Lebensform (Schweizerisches Bundesgericht 2019), allerdings nur indirekt (vgl. Humanrights 2020a). Bis heute kann gegen transfeindliche Diskriminierung nur zivilrechtlich vorgegangen werden, z.B. unter Berufung auf den Schutz der Persönlichkeit (Art. 28ff. ZGB). Die Behörden sind dazu verpflichtet, »das Diskriminierungsverbot zu achten und ihm unter Privaten Wirksamkeit zu verleihen« (Humanrights 2022). Allerdings ist dies nicht einfach umzusetzen:

Einen einklagbaren Anspruch unter Privatpersonen begründet das verfassungsmässige Diskriminierungsverbot jedoch nicht. Mit Artikel 173ff. des Strafgesetzbuches findet sich schliesslich eine strafrechtliche Norm, die gewisse transfeindliche Handlungen und Äusserungen umfasst, sofern sie ehrverletzend und/oder rufschädigend sind. Diese Bestimmungen greifen jedoch nur in Fällen, in welchen trans Personen direkt persönlich betroffen sind. Demgegenüber besteht keine Möglichkeit, gegen Äusserungen und Handlungen vorzugehen, die sich gegen trans Menschen als Gruppe richten. (Humanrights 2022)

Die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) kritisierte in ihrem sechsten Länderbericht (ECRI 2020) die aktuelle gesetzliche Lage in der Schweiz und legte der Regierung nahe, die »Geschlechtsidentität« als weiteres Diskriminierungsmerkmal in die Anti-Rassismus-Strafnorm aufzunehmen (ECRI 2020: 12f.; Humanrights 2022).

Amtliches Geschlecht und Änderung des Geschlechtseintrags

Spätestens nach der Geburt eines Menschen wird ihm eines der beiden Geschlechter »männlich« oder »weiblich« zugewiesen. Dies geschieht durch Fachpersonen, die die äusseren »Geschlechtsorgane« des Kindes beurteilen. Eine Zuschreibung kann aber auch bereits während pränataler Untersuchungen erfolgen. Das zugeschriebene Geschlecht wird daraufhin ins Personenstandsregister als »F« oder »M« eingetragen und wird dadurch zum »amtlichen Geschlecht« (vgl. Hübscher 2022h). Eine dritte, non-binäre Option oder die Möglichkeit einer Weglassung des Eintrags ist in der Schweiz zurzeit nicht möglich. Erlaubt ist aber, den Eintrag zu einem späteren Zeitpunkt zu ändern (also von »F« zu »M« oder von »M« zu »F«). Als Transgender Network Switzerland 2010 gegründet wurde (TGNS 2016: 80), war es in der Schweiz noch nicht möglich, den Geschlechtseintrag zu ändern, ohne sich chirurgisch sterilisieren zu lassen und operativ die Geschlechtsorgane anzugleichen (vgl. Humanrights 2017). Das Engagement der Organisation bewirkte, dass ein Jahrzehnt später National- und Ständerat im Dezember 2020 der einfachen und selbstbestimmten Änderung des Geschlechtseintrags zustimmten. Die Anpassungen traten am 1. Januar 2022 in Kraft (vgl. Der Bundesrat et al. 2021). Personen unter umfassender Beistandschaft und Jugendliche unter sechzehn Jahren brauchen die Zustimmung der Eltern oder des Beistands. Die Änderungen sind grundlegend und sehen wie folgt aus: Neu ist es nicht mehr erforderlich, ein schriftliches Gesuch beim Gericht einzureichen, sondern es genügt, persönlich zum Zivilstandsamt zu gehen (oder zur Botschaft, falls mensch im Ausland lebt) und zu deklarieren, dass das amtliche Geschlecht nicht mit der Geschlechtsidentität übereinstimmt und geändert werden muss.

Der Weg über das Gericht fällt weg und das Zivilstandsamt trägt die Änderung gleich ein. Es wird dabei vorausgesetzt, dass mensch die eigene Geschlechtsidentität kennt. Bestätigungen bzw. psychologische Gutachten von Fachpersonen oder sonstige medizinische Nachweise sind nicht (mehr) nötig. Auch wurde die Gebühr stark reduziert, was die Änderung des Geschlechtseintrags für Menschen mit niedrigem Einkommen zugänglicher macht. Es kann auch weiterhin der Vorname zusammen mit dem Geschlechtseintrag geändert werden. Bisher ist aber, wie bereits erwähnt, eine Anpassung nur von »M« zu »F« oder von »F« zu »M« möglich, d.h., (trans) non-binäre Personen haben keine Möglichkeit, einen für sie passenden Eintrag wie »divers« oder »keine Angabe« zu wählen. Wünscht eine (trans non-binäre) Person, nur den Vornamen zu ändern ohne eine Änderung des Geschlechtseintrags, so sind die zu bezahlenden Gebühren höher. Die schweizerische Rechtsordnung kennt keine besonderen Regelungen in Bezug auf die Vornamenswahl – jede Person darf sich so nennen, wie sie möchte. Non-binäre Personen können also z.B. geschlechtsneutrale Namen führen oder geschlechtsspezifische Vornamen kombinieren (Kanton Zürich 2022).

Am 29. März 2021 fällt das Obergericht Aargau einen historischen Entscheid: Der in Deutschland gestrichene Geschlechtseintrag einer non-binären Person müsse in der Schweiz anerkannt und im Personenstands- und Geburtsregister übernommen werden. Die Bundesverwaltung reichte dagegen Beschwerde ein, so dass der Entscheid gekippt werden könnte. Das Urteil steht aus (Stand 7. Mai 2023), aber damit anerkannte ein Schweizer Gericht erstmals die Existenz non-binärer Menschen (vgl. Obergericht des Kantons Aargau 2021). Hier stellt sich die Frage, ob es grundsätzlich einen Geschlechtseintrag braucht bzw. ob der Staat das Geschlecht überhaupt erfassen soll. Die Nationale Ethikkommission im Bereich der Humanmedizin NEK veröffentlichte am 8. Dezember 2020 ihre Stellungnahme »Die amtliche Registrierung des Geschlechts – Ethische Erwägungen zum Umgang mit dem Geschlechtseintrag im Personenstandsregister«. Diese war vom Bundesamt für Justiz in Auftrag gegeben worden aufgrund von drei Postulaten. Darin werden verschiedene Optionen diskutiert im Umgang mit dem amtlichen Geschlecht, also ob bspw. nach der Geburt eines Kindes die Eintragung eines Geschlechts überhaupt erforderlich ist oder, falls nötig, welche rechtlichen Geschlechtskategorien konzipiert werden müssten, was auch Konsequenzen für die Gesetzgebung hätte. Eine Option wie »divers« hätte den Vorteil, non-binäre Menschen sichtbar zu machen, aber längerfristig – so das Fazit im Bericht – wäre es sinnvoller, den amtlichen Geschlechtseintrag ganz zu streichen (NEK 2020: 35ff.).²

- 2 Andere Länder haben bereits Schritte in diese Richtung vorgenommen: In Deutschland ist es seit dem 1. Januar 2019 möglich, neben dem Geschlechtseintrag »weiblich« und »männlich« eine dritte Option »divers« anzugeben. Es ist zudem möglich, »kein Geschlecht« eintragen zu lassen. Mit der Verabschiedung des entsprechenden »Gesetz[es] zur Änderung der im Geburtenregister einzutragenden Angaben« (Bundesministerium der Justiz 2018: BGBII; § 45b des Personenstandsgesetzes PStG) vom 13. Dezember 2018 reagierte der Bundestag auf einen Beschluss des Bundesverfassungsgerichts von 2017. In Verbindung mit § 22, Absatz 3 PStG sind eine Änderung des Geschlechtseintrags und eine Vornamensänderung bürokratisch weniger aufwendig. Die Anpassung des PStG war ursprünglich für intergeschlechtliche Menschen mit einer DSD-Diagnose (»disorders of sex development«) gedacht (vgl. Verfassungsgerichtshof Österreich VfGH: 2018), deren »biologisches Geschlecht« nicht eindeutig »männlich« oder »weiblich« ist, allerdings erlaubt es

Die Vermutung liegt nahe, dass die Einführung einer dritten Personenstandsoption wie »divers« oder eine Weglassung das Bewusstsein für Menschen mit einer non-binären Geschlechtsidentität erhöhen würde und zudem eine rechtliche Grundlage geschaffen wäre, welche die Notwendigkeit inklusiver Formen für non-binäre Personen aufzeigt. Hochschulen als öffentlich-rechtliche Institutionen hätten auf diese Weise eine weitere Grundlage, auf die sie sich berufen können, wenn sie non-binäre Menschen sprachlich berücksichtigen wollen.

Gemäss einem Postulatsbericht, den der Bundesrat am 21. Dezember 2022 verabschiedet hat, bleibt das binäre Geschlechtermodell in der schweizerischen Gesellschaft fest verankert (vgl. Der Bundesrat et al. 2022: 1 und 4). Derzeit seien die gesellschaftlichen Voraussetzungen für die Einführung eines »dritten Geschlechts« oder den Verzicht auf den Geschlechtseintrag im Personenstandsregister nicht gegeben. Eine solche Änderung würde eine Anpassung der Verfassung und der Gesetze auf Bundes- und Kantons-ebene erfordern. Da der Geschlechtseintrag im Personenstandsregister mit zahlreichen rechtlichen Konsequenzen verbunden sei, würden umfassende Anpassungen notwendig werden. Der Bundesrat hält deshalb fest, dass ein gesellschaftlicher Diskurs zu einem neuen Geschlechtermodell vorangehen muss, bevor eine Einführung eines »dritten Geschlechts« oder der generelle Verzicht auf den Geschlechtseintrag in Betracht gezogen werden kann (vgl. Der Bundesrat et al. 2022).

Der Bundesrat vernachlässigt nach Transgender Network Switzerland TGNS die Tatsache, dass non-binäre Menschen Diskriminierung erfahren und Schwierigkeiten haben, sich in einer binären Geschlechterordnung zurechtzufinden (vgl. Richli 2022). Sie sind bereits jetzt eine Realität, mit welcher sich der Staat befassen muss. Die Schweiz hat zudem eine internationale Verpflichtung zur Anerkennung und Respektierung der Menschenrechte, einschliesslich des Rechts auf Selbstbestimmung der Geschlechtsidentität. Die Einführung eines »dritten Geschlechts« oder der Verzicht auf den Geschlechtseintrag im Personenstandsregister sind in anderen Ländern bereits erfolgreich umgesetzt worden, was zeigt, dass es möglich ist, rechtliche und administrative Anpassungen vorzunehmen. Daher ist der Entscheid des Bundesrats in dieser Angelegenheit nicht angemessen und es ist wichtig, dass die Diskussion darüber fortgesetzt wird.

der Gesetzestext, dass alle, die eine ärztliche Bescheinigung über eine »Variante der Geschlechtsentwicklung« vorweisen können, das Gesetz in Anspruch nehmen können, in diesem Fall auch (trans) non-binäre Menschen. Der Österreichische Verfassungsgerichtshof (VfGH) folgte mit seiner Entscheidung vom 15. Juni 2018 dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) und bestätigte im Dezember 2018 eine Erkenntnis des oberösterreichischen Landesverwaltungsgerichts (Ro 2018/01/0015 vom 14. Dezember 2018). Von da an war der Personenstandseintrag »inter« explizit zulässig. Allerdings galt dieser nur für intergeschlechtliche Personen, ähnlich wie in Deutschland unter Vorlage eines einschlägigen medizinischen Gutachtens, so dass die meisten non-binären Personen von dieser Möglichkeit ausgeschlossen waren. Der Erlass zur »3. Option« wurde später in Zusammenarbeit von Innen- und Gesundheitsministerium und dem Verfassungsdienst im Bundeskanzleramt überarbeitet. Seit September 2020 bestehen nun sechs Optionen zur Geschlechtseintragung: »weiblich«, »männlich«, »inter«, »divers«, »offen« oder »keine Angabe« (vgl. Vienna Online 2020). Es wäre in diesem Zusammenhang lohnenswert, psycholinguistisch zu untersuchen, wie sich die Einführung obengenannter Optionen auf die Entwicklung eines mentalen Konzepts der Kategorie »non-binäre Menschen« auswirkt und inwiefern dies einen Einfluss hat auf die Akzeptanz »inklusive Formen« und ihren Gebrauch.

Politischer Weg zum Sprachleitfaden des Bundes

Der Grundsatz der Gleichstellung von Frau und Mann, der darin enthalten ist, wurde in der Bundesverfassung 1981 verankert (Art. 8 Abs. 3 BV [Art. 4 Abs. 2 alte BV]; SR 101; vgl. Bundeskanzlei 2009: 11) und hatte weitreichende sprachpolitische Konsequenzen: In den folgenden Jahren verlangten nämlich verschiedene parlamentarische Vorstösse, die Gleichstellung von Frau und Mann auch sprachlich zu verwirklichen (vgl. Bundeskanzlei 2009: 11). Der Bundesrat hielt daraufhin in seinem Bericht über das Rechtsetzungsprogramm »Gleiche Rechte für Mann und Frau« (Der Bundesrat 1986: BBl I 1144ff.) fest:

Geschlechtsspezifische Begriffe in der Gesetzgebung tragen dazu bei, dass Männer und Frauen wenn nicht rechtlich, so doch faktisch auf je bestimmte Verhaltensweisen festgelegt werden. [...] Aus diesen Gründen erscheint es angezeigt, all jene Erlasse, die für Männer und Frauen in gleicher Weise gelten, wenn möglich so zu fassen, dass die Geschlechter auch in sprachlicher Hinsicht gleichbehandelt werden. (Der Bundesrat 1986: BBl I 1153)

1988 wurde das Berufsverzeichnis der Bundesverwaltung (AS 1989 684) als einer der ersten Erlasse »geschlechtergerecht totalrevidiert« (Bundeskanzlei 2009: 11). Der Bundesrat gründete im selben Jahr eine Arbeitsgruppe, die entsprechende »rechtliche und linguistische Fragen im Zusammenhang mit der geschlechtergerechten Formulierung klären und Vorschläge für eine Verwaltungs- und Gesetzessprache ausarbeiten« (Bundeskanzlei 2009: 11) sollte. Der Bericht erschien 1991 unter dem Titel »Sprachliche Gleichbehandlung von Frau und Mann in der Gesetzes- und Verwaltungssprache« (vgl. Bundeskanzlei 2009: 11). Darin wurde für alle drei Amtssprachen (Deutsch, Französisch, Italienisch) empfohlen, Paarformen, geschlechtsneutrale und geschlechtsabstrakte Ausdrücke zu kombinieren (vgl. Bundeskanzlei 2009: 11), welche die Bundeskanzlei als »kreative Lösung« zusammenfasste: »Kreative Lösung bedeutet: die vorhandenen sprachlichen Mittel kombinieren und sie so verwenden, dass ihre Vorteile voll zum Tragen kommen und ihre Nachteile minimiert werden« (Bundeskanzlei 2009: 41).

Basierend auf den Empfehlungen der Arbeitsgruppe wurde 1992 ein entsprechender Bericht vorgelegt (BBl 1992 I 129). Darin wurde die geschlechtergerechte Formulierung von Erlassen behandelt, dies aus zwei Gründen: Erstens sind Erlasse in ihrer Form strikter als andere Textsorten und die Empfehlungen dementsprechend schwerer umzusetzen. Zweitens ziehen Erlasse weitere Texte nach sich, z.B. Merkblätter, Medienmitteilungen u.v.m. (vgl. Bundeskanzlei 2009: 12). Erst nahm das Parlament in positiver Weise Kenntnis vom Bericht, dann folgte der Bundesrat und beschloss 1993, die Grundsätze der Gleichbehandlung von Frau und Mann auch sprachlich zu fördern. 1996 erschien erstmals der »Leitfaden zur sprachlichen Gleichbehandlung«.

2007 wurde die sprachliche Gleichbehandlung von Frau und Mann im Sprachengesetz (SpG) rechtlich verankert:

Art. 7 Verständlichkeit

¹ Die Bundesbehörden bemühen sich um eine sachgerechte, klare und bürgerfreundliche Sprache und achten auf geschlechtergerechte Formulierungen. (Bundesgesetz über die Landessprachen und die Verteidigung zwischen den Sprachgemeinschaften (Schweizerische Eidgenossenschaft 2007/2021).

2010 wurde auf Grundlage des Sprachengesetzes eine Präzisierung in der Sprachenverordnung (SpV) vorgenommen:

Art. 2 Verständlichkeit

¹ Die zu veröffentlichenden Texte des Bundes sind in allen Amtssprachen sachgerecht, klar und bürgerfreundlich sowie nach den Grundsätzen der sprachlichen Gleichbehandlung der Geschlechter zu formulieren. (Verordnung über die Landessprachen und die Verständigung zwischen den Sprachgemeinschaften (Schweizerische Eidgenossenschaft 2010/2022).

Der Sprachleitfaden der Bundeskanzlei wurde 2009 überarbeitet; eine Revision erfolgte im Februar 2023.

Weisung der Bundeskanzlei

Am 15. Juni 2021 erliess die Bundeskanzlei eine Weisung und Erläuterungen zum »Umgang mit dem Genderstern und ähnlichen Schreibweisen in deutschsprachigen Texten des Bundes« (Bundeskanzlei 2021). Darin werden Schreibweisen mit Genderstern (*Bürger*innen*), Genderdoppelpunkt (*Bürger:innen*), Gendergap (*Bürger_innen*) und Gendermediopunkt (*Bürger-innen*) als »experimentelle Schreibweisen zur Gendermarkierung« (Bundeskanzlei 2021: 1) bezeichnet und diskutiert. Die Erläuterungen sind für Bundestexte verbindlich und haben auch für Hochschulen eine erhebliche Bedeutung, wenn sie sich im Allgemeinen am Leitfaden der Bundeskanzlei orientieren, sowie für die Menschen, die aufgrund ihrer Geschlechtsidentität direkt davon betroffen sind. Die Bundeskanzlei anerkennt in ihrer Weisung grundsätzlich die Existenz non-binärer Menschen:

Die Bundeskanzlei ist sich bewusst, dass Menschen, die vom herkömmlichen binären Geschlechtermodell nicht erfasst werden, auch in einer Sprache, die ebenfalls nur zwei Geschlechter kennt, nicht gleich repräsentiert sind wie Frauen und Männer. Die Bundeskanzlei anerkennt deshalb auch das Anliegen, das hinter dem Genderstern und ähnlich neueren Schreibweisen zur Gendermarkierung steht: eine Sprache zu verwenden, die möglichst alle Menschen einbezieht und niemanden ausschliesst. (Bundeskanzlei 2021: 1)

Typografische Mittel wie Genderstern, Genderdoppelpunkt, Gendergap und Gendermediopunkt werden allerdings als nicht geeignet bewertet, um den Anliegen non-binärer Menschen gerecht zu werden (vgl. Bundeskanzlei 2021: 1), und von der Bundeskanzlei deshalb nicht verwendet. Begründet wird dies zum einen damit, dass die aufgezählten Mittel nicht leisten, was sie leisten sollten, zum anderen damit, dass sie gleich meh-

rere sprachliche Probleme verursachen (vgl. Bundeskanzlei 2021: 1f.). Weiter würden »sprachpolitische und rechtliche Gründe gegen die Verwendung dieser Mittel« (Bundeskanzlei 2021: 2) sprechen. Die Bundeskanzlei schlägt daraufhin folgende Lösungen vor:

Stattdessen kommen je nach Situation Paarformen (*Bürgerinnen und Bürger*), geschlechtsabstrakte Formen (*versicherte Person*), geschlechtsneutrale Formen (*Versicherte*) oder Umschreibungen ohne Personenbezug zum Einsatz. Das generische Maskulinum (*Bürger*) ist nicht zulässig. Für die Bundeskanzlei steht dabei ausser Frage, dass auch dort, wo in Texten des Bundes Paarformen (*Bürgerinnen und Bürger*) verwendet werden, alle Geschlechtsidentitäten gemeint sind. Die deutsche Sprache hat bislang keine Mittel herausgebildet, die es erlauben würden, auch Geschlechtsidentitäten ausserhalb des binären Modells in solchen Formulierungen ausdrücklich zu erwähnen. Dennoch versteht die Bundeskanzlei Paarformen als sprachliche Klammern, die Diversität markieren und alle miteinschliessen sollen. (Bundeskanzlei 2021: 2, Hervorhebungen im Original)

Paarformen werden hier als ein sprachliches Mittel deklariert, das es möglich macht, alle Geschlechtsidentitäten mitzumeinen. Wäre dies tatsächlich der Fall, würden die »traditionellen« Formen nicht bereits seit mehreren Jahren dafür kritisiert werden, dass sie binäre Strukturen reproduzieren (vgl. z.B. Herrmann 2003; Hornscheidt 2012; AG Feministisch Sprachhandeln 2014/2015). Während mehrere psycholinguistische Studien belegen, dass Paarformen eher an Frauen denken lassen als bei der Verwendung des »generischen Maskulinums« (vgl. z.B. Stahlberg/Sczesny 2001; Rothmund/Scheele 2004; Braun et al. 2007; Blake/Klimmt 2010), gibt es bisher keine psycholinguistischen Studien zu Paarformen und Non-Binarität, d.h. Studien, die untersuchen, ob bei Paarformen auch an non-binäre Menschen gedacht wird. Genauso wenig gibt es (psycholinguistische) Studien zu typografischen Mitteln wie Genderstern, Genderdoppelpunkt, Gendergap und Gendermediopunkt in Bezug auf non-binäre Menschen, deshalb kann die Bundeskanzlei genau genommen keine definitiven Aussagen über ihre konkreten Effekte machen.

Alle weiteren sprachlichen Argumente, welche die Bundeskanzlei aufführt, diskutiere ich in Kapitel 11 (*Aktuelle (Contra-)Argumente in der »Gendern-Debatte«*) ausführlich. An dieser Stelle gehe ich stattdessen auf die zwei sprachpolitisch-rechtlichen Gründe ein, die in der Weisung genannt werden, weil sie einen direkten Bezug zum Thema Recht und Politik haben:

1. *Politisches Statement*: Aus Sicht der Bundeskanzlei sind der Genderstern und ähnliche Zeichen »Ausdruck einer bestimmten gesellschaftspolitischen Haltung« (Bundeskanzlei 2021: 5). Das »Statement« dabei laute, »dass man offen ist für das Anliegen von Menschen, die vom binären Geschlechtermodell nicht erfasst werden« (Bundeskanzlei 2021: 5). Als Begründung gegen die Verwendung des Gendersterns wird genannt: »Der Bund sollte mit seinen Texten keine solchen Statements abgeben, bevor die entsprechenden gesellschaftlichen, politischen und rechtlichen Diskussionen geführt und entsprechende Beschlüsse gefasst worden sind« (Bundeskanzlei 2021: 5). Die Diskussionen um »gendergerechte Sprache« werden seit Jahrzehnten geführt; die ersten Debatten um

die sprachliche Sichtbarkeit non-binärer Menschen gehen ebenso auf den Anfang der 2000er Jahre zurück. Es stellt sich hier die Frage, ab wann die Diskussionen ausreichend geführt sind, um konkrete Entscheidungen treffen zu können. Obwohl die Bundeskanzlei in ihrer Weisung die Existenz non-binärer Menschen zumindest indirekt anerkennt, sieht sie hier keinen Grund, eine »bestimmte gesellschaftspolitische Haltung« einzunehmen. Dabei vernachlässigt sie die Tatsache, dass jedes Sprachhandeln politisch ist. Die Frage ist also nicht, ob die Bundeskanzlei eine Haltung einnimmt, sondern welche bzw. welche Form von Politik sie bereits jetzt durch ihr Sprachhandeln vertritt und in Zukunft vertreten möchte. Wenn »entsprechende Beschlüsse« die Voraussetzung sind, dass die Bundeskanzlei non-binäre Menschen sprachlich berücksichtigt, ist die Einführung einer »dritten Option« als »amtliches Geschlecht« als eine dringende Massnahme angezeigt.

2. *Einheitlichkeit der Rechtschreibung*: Die Bundeskanzlei unterstützt nach eigenen Angaben die Bemühungen einer möglichst einheitlichen deutschen Rechtschreibung und orientiert sich an den Positionen des Rats für deutsche Rechtschreibung, der den Genderstern bisher nicht ins Regelwerk aufgenommen hat. Das Argument lautet konkret:

Ein Vorpreschen der Bundeskanzlei würde die Einheitlichkeit der Rechtschreibung sowohl innerhalb der Schweiz als auch im deutschen Sprachraum als Ganzem gefährden. Mit ihrer Ablehnung des Gendersterns steht die Bundeskanzlei nicht nur im Einklang mit dem Rat für deutsche Rechtschreibung, sondern auch mit anderen wichtigen Akteuren im Bereich der Regelung der deutschen Sprache. (Bundeskanzlei 2022: 6)

Henning Lobin, als Direktor des Leibniz-Instituts für Deutsche Sprache (IDS) selbst Mitglied des Rats für deutsche Rechtschreibung, fasst die Aufgaben der Institution wie folgt zusammen: »Der Rechtschreibrat hat die Aufgabe, das tatsächliche Rechtschreibverhalten im deutschsprachigen Raum zu verfolgen und gegebenenfalls das Regelwerk und das Wörterverzeichnis dem tatsächlichen Schreibgebrauch vorsichtig anzupassen« (Lobin 2021: 15). Er trifft also keine normativen Aussagen zur *Verwendung* der Sprache (vgl. Lobin 2021: 144).

Er hat vielmehr zwei Möglichkeiten: Er könnte, erstens, das Problem auf seinen orthografischen Kern reduzieren, nämlich auf die Frage, ob innerhalb eines Wortes das Sternzeichen, der Asterisk, auftreten darf. [...] Eine zweite Möglichkeit [...] besteht darin, die Verwendung des Gendersterns überhaupt nicht als eine *orthografische* Frage anzuerkennen, sondern ihn dem Bereich der Typografie zu überantworten. (Lobin 2021: 144, Hervorhebung im Original)

Je nachdem, wie der Genderstern aufgefasst wird, stellen sich andere Fragen zum Umgang damit. Aus von Lobin genannten Gründen lässt sich jedoch in beiden Fällen argumentieren, dass der Rechtschreibrat – genauso wie der Dudenverlag – keine präskriptive, sondern eine deskriptive Instanz ist, die Empfehlungen aufgrund des vorliegenden Sprachgebrauchs äussert. Es könnte z.B. damit argumentiert werden,

dass der Rechtschreibrat zwar Richtlinien festlegt, diese jedoch auf Beobachtungen und Analysen des tatsächlichen Sprachgebrauchs basieren. In diesem Sinne könnte behauptet werden, dass er deskriptive Elemente in seine Arbeit einbezieht, indem er beobachtet, wie Menschen die Sprache tatsächlich verwenden, und dann Regeln entwickelt, die diesen Gebrauch widerspiegeln. Ausserdem passen sich die Regeln im Laufe der Zeit an Veränderungen im Sprachgebrauch an, was ebenfalls einen deskriptiven Aspekt darstellt.

So hat der Duden nicht (mehr) den staatlichen Auftrag, die Orthografie zu regeln, »doch wird die Auswahl der Wörter im Duden-Rechtschreibwörterbuch oftmals als eine Festlegung darüber missverstanden, was zum Wortschatz der deutschen Sprache gehört und was nicht« (Lobin 2021: 34f.; vgl. auch Hiltmann 2021; Rosenwasser 2022). Damit Wörter für eine Aufnahme in den Duden in Frage kommen, müssen sie in einer gewissen Häufung und in einer bestimmten Streuung über die Texte des Dudenkorpus hinweg auftreten. Veraltete Wörter können auch wieder gestrichen werden (vgl. Duden.de 2022: Artikel *Wie kommt ein Wort in den Duden?*). Das bedeutet, dass der Sprachgebrauch entscheidend ist: Wörter, die im Duden nachgeschlagen werden, sagen etwas über die aktuelle Verwendung aus. »Sprachnormwidrig« bedeutet in diesem Zusammenhang nur, dass Formulierungen mit Genderstern etc. noch nicht der Norm entsprechen, also noch nicht im Sprachgebrauch etabliert sind – aber sie sind vorhanden und im Umlauf. Anatol Stefanowitsch meint dazu:

Ob berechtigt oder nicht, die Formen sind da. Der Rechtschreibrat muss nun untersuchen, wie verbreitet sie sind, wer die jeweilige Form verwendet und was genau damit kommuniziert wird. Dann kann er Empfehlungen aussprechen, oder er kann entscheiden, den Gebrauch dieser Formen weiterhin unreguliert der Sprachgemeinschaft zu überlassen. Wenn sie nützlich sind, werden sie sich auch ohne Amtshilfe durchsetzen. (Stefanowitsch 2018b)

Das Slippery-Slope-Argument der Bundeskanzlei, dass ein »Vorpreschen« die Einheitlichkeit der Rechtschreibung erheblich gefährden würde, ist angesichts der aufgeführten Argumente nicht stichhaltig.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die gesetzliche Lage für non-binäre Menschen in der Schweiz verbesserungswürdig ist. Die Einführung non-binärer »Geschlechtseinträge« in der Schweiz ist notwendig, weil das Recht auf Geschlechtsidentität ein Menschenrecht ist und eine Nichtanerkennung – insbesondere durch den Staat – einen zentralen Stressor darstellt, der non-binäre Menschen potenziell krank macht (vgl. Hübscher 2022i; Matsuno et al. 2017, 2022; Jäggi et al. 2018; Goldberg et al. 2017).

Solange der Schweizer Staat non-binäre Menschen nicht vollumfänglich anerkennt, bleiben sie in grossem Umfang rechtlich ungeschützt. Dies hat gravierende Konsequenzen für ihre Lebensqualität und Gesundheit (vgl. Hübscher 2021).

6.2 Folgerungen für den Outreach

Erfahrungsgemäss ist die Gesundheit junger Menschen ein wichtiges Anliegen der Hochschulen, die normalerweise entsprechende Beratungs- und Servicestellen für Studierende zur Verfügung stellen. Da die Akzeptanz der Geschlechtsidentität zum gesundheitlichen Wohlbefinden beitragen und die Anerkennung sprachlich ausgedrückt werden kann, sollten Hochschulen darum bemüht sein, diese Aspekte entsprechend zu berücksichtigen und ihre Sprachleitfäden so zu gestalten, dass sie auch non-binäre Menschen berücksichtigen. Sie können durch entsprechende Inhalte die Non-Binarität verstärkt thematisieren (z.B. Vorträge, Seminare, Tagungen, Wissenschaftscafés etc., z.B. innerhalb der Gender Studies, aber auch in der Soziologie, Linguistik, Medizin, Biologie u.v.m.) und durch eine transfreundliche Infrastruktur (z.B. All-gender-welcome-Toiletten) zur Etablierung eines Bewusstseins für die Existenz non-binärer Menschen beitragen und auf diese Weise die Grundlagen schaffen, um die Akzeptanz der Sprachleitfäden zu erhöhen.